

Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung

1. Für das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist am 09. Dezember 1990 ein Feuerwehrverband gegründet worden, der den Namen „Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“, im Folgenden (Verband) genannt, führt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin und ist am 13. Juli 1990 unter der Nummer 124 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwerin als rechtsfähiger Verband im Sinne des Vereinigungsgesetzes am 21. Februar 1990 eingetragen worden.
3. Der Verband betrachtet sich als Nachfolger des 1878 gegründeten Pommerschen Feuerwehrverbandes, des 1879 gegründeten Mecklenburg-Strelitzer Feuerwehrverbandes und des am 22. Juni 1879 gegründeten Mecklenburgischen Feuerwehrverbandes.
4. Der Verband verhält sich in religiösen und parteipolitischen Fragen neutral.
5. Der Verband hat eine eigene Vereinsfahne und ein eigenes Verbandswappen.
6. Der Verband ist Mitglied im Deutschen Feuerwehrverband e.V. (DFV).
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verband vertritt die Interessen der Mecklenburg-Vorpommerschen Feuerwehren gegenüber jedermann.
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Feuerwehr- und Brandschutzwesens im Land Mecklenburg-Vorpommern und seiner Mitglieder.
3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

§ 3 Aufgaben

1. Der Verband erfüllt seine Aufgaben nach dieser Satzung insbesondere durch:
 - 1.1 Wahrnehmung der Interessen der Verbandsmitglieder in allen Feuerwehrverbandsangelegenheiten
 - 1.2 Förderung des Brand-, Katastrophen- und Umweltschutzes, der technischen Hilfeleistung und des Rettungsdienstes
 - 1.3 Stabilisierung des Mitgliederbestandes
 - 1.4 Förderung einer kameradschaftlichen Zusammenarbeit aller Angehörigen der Feuerwehren
 - 1.5 Förderung und Organisation von Veranstaltungen, die dem Satzungszweck entsprechen
 - 1.6 Zusammenarbeit mit den am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Dienststellen und Organisationen
 - 1.7 Förderung und Betreuung der Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren im Land Mecklenburg-Vorpommern
 - 1.8 aktive Mitarbeit und Stellungnahmen bei der Schaffung gesetzlicher und fachspezifischer Regelungen, die den Aufgabenbereich der Feuerwehr betreffen
 - 1.9 Unterstützung und Vertretung der sozialen Belange der Angehörigen der Feuerwehren (z. B. Härtefonds)
 - 1.10 Förderung von Traditionspflege und -bewusstsein
 - 1.11 Betreuung und Förderung der Feuerwehrmusik
 - 1.12 Betreuung und Förderung des Feuerwehrsportes
 - 1.13 Förderung einer einheitlichen, qualitativ hochwertigen Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr
 - 1.14 Brandschutzerziehung und -aufklärung
 - 1.15 Mitwirkung im Schulausschuss der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz M-V
 - 1.16 Presse-, Öffentlichkeits- und Medienarbeit
 - 1.17 Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehrverbänden und dem DFV
 - 1.18 Anerkennung der Leistungen von Angehörigen der Feuerwehren, natürlicher und juristischer Personen durch Auszeichnungen und Ehrungen
 - 1.19 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen
 - 1.20 Zusammenarbeit mit Feuerwehren und Organisationen anderer Länder

1.21 Dokumentation und Archivierung

§ 4

Durchführung der Aufgaben

1. Die Erfüllung des Satzungszwecks und der Aufgaben verfolgt der Verband insbesondere durch:

1.1 Verbandsarbeit in den satzungsgemäßen Organen

1.2 Facharbeit

1.3 Bildung von Arbeitsgemeinschaften sowie deren Mitwirkung

1.4 Zusammenarbeit mit anderen Gremien

1.5 Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit

1.6 Erfassung von statistischen Angaben

2. Über alle Veranstaltungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen und vom Verbandsvorsitzenden oder von einem Stellvertreter und dem, der die Niederschrift fertigt, zu unterschreiben.
Der Verband kann Stiftungen und andere Einrichtungen unterhalten oder sich daran beteiligen, wenn deren Betätigung in einem sachlichen Zusammenhang mit den gemeinnützigen Zwecken des Verbandes stehen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können werden:

1.1 die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände der Landkreise und kreisfreien Städte in Mecklenburg-Vorpommern

1.2 die Berufsfeuerwehren des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1.3 die Werk- und Betriebsfeuerwehren des Landes Mecklenburg-Vorpommern, welche über den Stadt- bzw. Kreisfeuerwehrverband Mitglieder sind

2. Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen und Gesellschaften können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden. Ehrenmitglieder bzw. Ehrevorsitzende können verdienstvolle Angehörige der Feuerwehren oder Persönlichkeiten auf Vorschlag des Landesverbandsvorstandes werden, wenn sie sich durch besondere Verdienste im Sinne dieser Satzung ausgezeichnet haben.

§ 6

Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als ordentliche- oder förderndes Mitglied ist schriftlich zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.
2. Eine Ablehnung der Aufnahme ist zu begründen und schriftlich mitzuteilen. Einsprüche gegen die Ablehnung sind innerhalb eines Monats nach Zugang geltend zu machen, in der nächsten Delegiertenversammlung zu behandeln und abschließend zu entscheiden.
3. Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Austritt oder Ausschluss. Bei Mitgliedern nach § 5 Abs. 2 auch durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Auflösung der Gesellschaft.
4. Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden zu erklären.
5. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es:
 - 5.1 trotz wiederholter Aufforderung seine Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht erfüllt
 - 5.2 in grober Weise gegen die Interessen des Verbandes verstößt oder
 - 5.3 durch sein Verhalten in anderer Weise das Ansehen des Verbandes oder der Feuerwehren schädigt
6. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Aufzählung der Gründe mitzuteilen. Dem Mitglied wird Gelegenheit zur Rückäußerung binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang gegenüber dem Verbandsvorsitzenden gewährt.
7. Gegen den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss aus dem Verband ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses Einspruch an den Verbandsvorsitzenden zulässig. Über den Einspruch entscheidet endgültig die Delegiertenversammlung.
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verband.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Rechte und Pflichten zur Mitwirkung im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Anhörung, Beratung, Information und Unterstützung durch den Verband sowie die Pflicht zur aktiven Mitarbeit zur Umsetzung der in dieser Satzung genannten Aufgaben und Ziele.

§ 8 Landesjugendfeuerwehr

1. Die Jugendfeuerwehren innerhalb der ordentlichen Mitglieder des Verbandes bilden die „Mecklenburg-Vorpommersche Jugendfeuerwehr“. Der Sitz des Verbandes ist gleichzeitig der Sitz der „Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr“.
2. Sie gibt sich eine Jugendordnung.
3. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung des Verbandes. Die Wahl des Landesjugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter bedarf der Bestätigung durch den Verbandsausschuss. Bis zur Bestätigung gilt diese als vorläufig erteilt.

§ 9 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:
 - 1.1 die Delegiertenversammlung
 - 1.2 der Verbandsausschuss
 - 1.3 der Verbandsvorstand
2. Der Verbandsvorstand arbeitet auf der Grundlage der durch den Verbandsausschuss beschlossenen Geschäftsordnung.
3. Zur Erreichung des Satzungszweckes können Fachausschüsse gebildet werden, welche sich mit spezifischen Fachthemen befassen. Die Besetzung der Fachausschüsse hat aus sach- und fachkundigen Personen zu bestehen. Vorschlagsberechtigt sind der Verbandsvorstand und die ordentlichen Mitglieder. Die Mitglieder schlagen jeweils einen Fachwart vor, der vom Verbandsvorsitzenden berufen wird.
4. Die aktive Mitarbeit in den Organen und den Fachausschüssen des Verbandes endet mit dem nach den landesgesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung festgesetztem Jahr des Ausscheidens aus dem aktiven Feuerwehrdienst.

§ 10 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Sie behandelt die satzungsgemäßen Belange und stellt auch das Feuerwehrwesen berührende Fragen öffentlich dar.
2. Die Zusammensetzung besteht aus den:
 - 2.1 Delegierten der Stadt- und Kreisfeuerwehrverbände
 - 2.2 Delegierten der Berufsfeuerwehren
 - 2.3 Mitgliedern des Verbandsausschusses
 - 2.4 geladenen Ehrenmitgliedern (ohne Stimmrecht)

2.5 vom Verbandsvorstand geladenen Persönlichkeiten und fördernden Mitgliedern (ohne Stimmrecht)

3. Jeder Mitgliedsverband, jede Berufsfeuerwehr hat das Recht, außer ihrem Vorsitzenden und Stellvertreter, Leiter und Stellvertreter für seine beitragszahlenden Mitglieder Delegierte zu entsenden.
Kreisfeuerwehrverbände: für je angefangene 500 beitragszahlende Mitglieder einen Delegierten
Stadtfeuerwehrverbände: für je angefangene 100 beitragszahlende Mitglieder einen Delegierten
Berufsfeuerwehr: für je angefangene 50 beitragszahlende Mitglieder einen Delegierten
4. Die Delegiertenversammlung ist durch den Verbandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter, alle zwei Jahre mit einer Frist von sechs Kalenderwochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, der Zeit und des Ortes schriftlich einzuberufen.
5. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens drei Kalenderwochen vor der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorsitzenden vorliegen.
Die dann endgültige Tagesordnung ist der Delegiertenversammlung bekannt zu geben und von den Delegierten bestätigen zu lassen.
6. Der Verbandsvorsitzende hat eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder, sofern diese zusammen mindestens 25 % der Mitglieder der Delegiertenversammlung vertreten, verlangt wird. Dieses hat schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen.
7. Durch den Verbandsvorstand können Gäste eingeladen werden.
8. Angelegenheiten, die ausschließlich die Berufsfeuerwehren betreffen, können nicht gegen ein Votum der anwesenden Vertreter dieser Feuerwehren entschieden werden.

§ 11

Aufgaben der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung nimmt die Berichte
 - 1.1 des Verbandsvorsitzenden/der Stellvertreter
 - 1.2 des Landesjugendfeuerwehrwartes
 - 1.3 des Kassenwartes
 - 1.4 des Kassenprüfers
 - 1.5 aus den Fachgremien entgegen
2. beschließt über:
 - 2.1 wesentliche Verbandsangelegenheiten

- 2.2 Satzungsänderungen
- 2.3 die Auflösung des Verbandes
- 2.4 die Abwahl des Verbandsvorsitzenden/der Stellvertreter
- 2.5 den Haushaltsplan
- 2.6 den Kassen- und Prüfbericht
- 2.7 die Höhe der Aufwandsentschädigungen
- 2.8 die Höhe der Reisekostensätze
- 2.9 die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 2.10 Ort und Datum der nächsten Delegiertenversammlung
- 2.11 den Widerspruch und den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern

3. wählt:

- 3.1 den Verbandsvorsitzenden
- 3.2 zwei Stellvertreter
- 3.3 den benannten Vertreter der Berufsfeuerwehren
- 3.4 drei Kassenprüfer für eine Legislaturperiode (dürfen dem Vorstand bzw. den hauptberuflichen Kräften des Verbandes nicht angehören)
- 3.5 die Delegierten zur Delegiertenversammlung des DFV

4. erlässt:

- 4.1 die Richtlinie zur Verleihung von Verbandsehrennadeln und- Ehrenzeichen
- 4.2 eine Wahlordnung
- 4.3 eine Kassenordnung
- 4.4 eine Finanzrichtlinie

5. bestätigt:

- 5.1 die Entlastung des Vorstandes, des Kassenwartes und der Kassenprüfer
- 5.2 die Jugendordnung der mecklenburg-vorpommerschen Jugendfeuerwehren

§ 12 Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss besteht aus:
 - 1.1 den Mitgliedern des Vorstandes
 - 1.2 den Vorsitzenden oder deren Vertreter der Stadt- und Kreisfeuerwehrverbände
 - 1.3 den Leitern oder deren Vertreter der Berufsfeuerwehren
2. Der Verbandsausschuss kann Fachwarte und andere Personen berufen.

§ 13 Aufgaben des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss erarbeitet Vorschläge für die:
 - 1.1 Tagungen der Delegiertenversammlung
 - 1.2 Aufwandsentschädigungen
 - 1.3 Reisekostensätze
 - 1.4 Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 1.5 Richtlinien von Verbandsauszeichnungen
 - 1.6 Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - 1.7 Organe der Feuerwehr-Unfallkasse Nord
 - 1.8 Benennung von Mitgliedern im Schulausschuss (LSBK)
 - 1.9 Mitarbeit in Fachausschüssen des DFV
2. Der Verbandsausschuss beschließt über:
 - 2.1 Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung bzw. dem Vorstand vorbehalten sind
 - 2.2 die Mitgliedschaft in anderen Organisationen und Körperschaften
 - 2.3 die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
 - 2.4 die Berufung von Mitgliedern in die Fachausschüsse
 - 2.5 eingebrachte Anträge
 - 2.6 die Ernennung von Ehrenmitgliedern

- 2.7 die Geschäftsordnung der Organe des Verbandes
3. Der Verbandsausschuss bestätigt:
 - 3.1 den gewählten Landesjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter
 - 3.2 die Entgegennahme der Jahresrechnung
 - 3.3 die Berichte der Kassenprüfer
4. Der Verbandsausschuss ist zu informieren bzw. anzuhören über:
 - 4.1 die Einstellung oder Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern im Verband
 - 4.2 die Entgegennahme der Jahresrechnung
 - 4.3 die Berichte der Kassenprüfer
 - 4.4 die Kandidatenvorschläge von den ordentlichen Mitgliedern
 - 4.5 Einsprüche von Ausschlüssen ordentlicher Mitglieder

§ 14 Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus:
 - 1.1 dem Verbandsvorsitzenden
 - 1.2 dem 1. Stellvertreter
dem 2. Stellvertreter
 - 1.3 dem Vertreter der Berufsfeuerwehren
2. Beisitzer sind:
 - 2.1 Landesjugendfeuerwehrwart als ständiger Beisitzer
 - 2.2 Kassenwart und Fachwarte auf Einladung des Verbandsvorsitzenden
 - 2.3 weitere vom Verbandsvorstand berufene Personen
3. Zum Mitglied in den Verbandsvorstand ist wählbar, wer das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine Wiederwahl ist bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres möglich. Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Vorstandsmitglied sein 65. Lebensjahr vollendet. Die Amtszeit des Vertreters der Berufsfeuerwehren im Verbandsvorstand endet spätestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres.
4. Der Verbandsvorsitzende, seine zwei Stellvertreter und der Vertreter der Berufsfeuerwehren werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für ausgeschiedene Mitglieder des Verbandsvorstandes ist eine Neuwahl in der nächsten Delegiertenversammlung vorzunehmen. Die Neuwahl gilt als volle Wahlzeit.

5. Der Verbandsvorsitzende ernennt den 1. Stellvertreter zu seinem Vertreter.
6. Der Verbandsvorsitzende, seine zwei Stellvertreter und der Vertreter der Berufsfeuerwehren sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
7. Der Verbandsvorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den Vorsitzenden und den 1. Stellvertreter. Beide sind Einzelvertretungsberechtigt.
8. Der Verbandsvorstand ist durch den Verbandsvorsitzenden bei Bedarf, mindestens sechsmal im Geschäftsjahr, mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, der Zeit und des Ortes und unter möglichst gleichzeitiger Zusendung der Unterlagen einzuberufen.
9. Der Verbandsvorsitzende kann eine außerordentliche Tagung des Verbandsvorstandes einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn die Einberufung von einem seiner zwei Stellvertreter schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.

§ 15 Aufgaben des Verbandsvorstandes

1. Dem Verbandsvorstand obliegt die Verantwortung für:
 - 1.1 die gesamte Geschäfts- und Kassenführung des Verbandes
 - 1.2 die Vorbereitung der Delegiertenversammlungen sowie der Verbandsausschusssitzungen
 - 1.3 die Festschreibung der vereinsrechtlichen und administrativen Angelegenheiten der Organe des Verbandes in einer Geschäftsordnung
 - 1.4 die Erarbeitung eines Haushaltsplanes (Entwurf) und die Aufstellung der Jahresrechnung
 - 1.5 die Erarbeitung und den Erlass einer Dienstordnung für hauptamtliche Mitarbeiter
2. Der Verbandsvorstand beschließt über:
 - 2.1 alle Angelegenheiten des Verbandes soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind
 - 2.2 die Einstellung und Entlassung der hauptamtlichen Kräfte des Verbandes
3. Der Verbandsvorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Behandlung von Widersprüchen bzw. den Ausschluss von Mitgliedern vor.
4. Dem Verbandsvorstand wird das Recht übertragen etwaige formale Satzungsänderungen, die das Vereinsgericht bei Eintragungen oder das zuständige Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangen sollte, vorzunehmen. Vorgenannte Satzungsänderungen sind in der nachfolgenden Delegiertenversammlung bekannt zu geben.
5. Zu den Aufgaben des Verbandsvorsitzenden gehören:
 - 5.1 die Leitung und Repräsentation des Verbandes
 - 5.2 im Einvernehmen mit den zuständigen Organen die Funktionsträger einzuberufen

6. Zu den Vollmachten des Verbandsvorsitzenden gehören:
 - 6.1 den Vorsitz aller hauptamtlichen Kräfte des Verbandes wahrzunehmen
 - 6.2 die Verleihung der Auszeichnungen des DFV; im Verhinderungsfall ist vom Verbandsvorsitzenden ein Vertreter zu beauftragen

§ 16 Haushaltsmittel

1. Die Mittel zur Erfüllung der Verbandszwecke und-aufgaben werden aufgebracht durch:
 - 1.1 jährliche Mitgliedsbeiträge
 - 1.2 freiwillige Zuwendungen
 - 1.3 zweckgebundene Umlagen sowie Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
2. Die Organisationsform regelt die Finanzrichtlinie des Verbandes.

§ 17 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

1. Beschlussfähigkeit
 - 1.1 Die Delegiertenversammlung ist mit Ausnahme von § 11 Abs. 2.2 und 2.3 beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.
 - 1.2 Ist ein Organ nicht beschlussfähig, so ist eine neue Tagung mit gleicher Tagesordnung binnen sechs Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - 1.3 Eine abweichende Regelung besteht für die Verbandsauflösung (§ 19 Abs. 2).
2. Abstimmungen
 - 2.1 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht andere Stimmenverhältnisse vorgeschrieben sind.
 - 2.2 Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 - 2.3 Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist eine schriftliche Abstimmung durchzuführen.
 - 2.4 Stimmenhäufung oder eine Briefwahl sind unzulässig. Geladene Ehren- und Fördermitglieder sowie geladene Persönlichkeiten (§ 10 Abs. 2.4 u. 2.5) haben kein Stimmrecht.

3. Wahlen

Das Nähere regelt die Wahlordnung des Verbandes, die Bestandteil dieser Satzung ist.

4. Verfahren

- 4.1 Anträge zur Satzungsänderung müssen mindestens zehn Wochen vor dem Versammlungstag der Delegiertenversammlung schriftlich mit Begründung an den Verbandsvorsitzenden gerichtet sein. Diese begründeten Anträge müssen in der Einladung angezeigt werden.
Sonstige Anträge an die Delegiertenversammlung und den Verbandsausschuss sind bis drei Wochen vor Tagungsbeginn an den Verbandsvorsitzenden zu stellen.
- 4.2 Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

5. Niederschriften

- 5.1 Von den Tagungen der Organe sind Ergebnisniederschriften anzufertigen.
- 5.2 Die Niederschriften sind den Organmitgliedern der jeweiligen Organe per Email innerhalb von einem Monat zuzusenden.
- 5.3 Die Niederschriften gelten als genehmigt, wenn Einwändungen nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zusendung geltend gemacht werden.
Die Einwändungen sind auf der nächsten Tagung des Organs zu behandeln.

§ 18 Verwaltung

1. Die Tätigkeiten aller Organe des Verbandes sind ehrenamtlich.
2. Auslagen werden erstattet, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind. Reisekosten werden nach der von der Delegiertenversammlung erlassenen Reisekostenordnung erstattet. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen werden durch die Delegiertenversammlung beschlossen.
3. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle, die dem Verbandsvorstand untersteht. Zur Führung der Geschäftsstelle können hauptamtliche Personen beschäftigt werden. Hauptamtliche Mitarbeiter des Verbandes können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe des Verbandes teilnehmen und haben für die erforderlichen Niederschriften Sorge zu tragen.
4. Die Kassenverwaltung ist einem Kassenwart zu übertragen. Er ist vom Verbandsvorstand zu berufen und ist diesem gegenüber für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Kassengeschäfte verantwortlich. Er erhält Weisungen vom Verbandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter.
Die Kassenverwaltung kann einem hauptamtlichen Mitarbeiter übertragen werden.

§ 19 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband löst sich auf, wenn in einer hierzu einberufenen Delegiertenversammlung mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend sind und der Beschluss der Auflösung mit mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.

2. Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Monaten eine neue Delegiertenversammlung einzuberufen, in der der Beschluss der Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen gefasst wird.
3. Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Bereinigung der Verpflichtungen der Feuerwehr-Unfallkasse Nord mit der Bestimmung zu, es zusätzlich zur Unterstützung von im Feuerwehrdienst verunglückten Feuerwehrkameraden oder deren Hinterbliebenen in besonderen Härtefällen zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Verbandsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

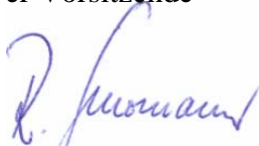
§ 21

Schlussbestimmungen

1. Die Vereinigung erlangte mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwerin sowie der Aushändigung der Urkunde ihre Rechtsfähigkeit. Dies gilt entsprechend auch für Satzungsänderungen.
2. Die ursprüngliche Satzung, errichtet am 13.07.1990, wurde letztmalig am 04.06.2005 geändert. Die geänderte Satzung wurde wirksam mit Eintrag in das Vereinsregister am 11.08.2005 durch das Amtsgericht Schwerin.

Schwerin, den 11.08.2005

Für die
Verbandsversammlung
des Landesfeuerwehrverbandes
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Der Vorsitzende



Rolf Schomann
Landesbrandmeister